



Antrag: Coronahilfen für die Reisewirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die globale Coronakrise ist eine enorme Aufgabe für alle Unternehmer in ganz Deutschland. Die Reisewirtschaft steht angesichts von Reisewarnungen und Einreiseverboten, aber auch Stornierungen von bereits gebuchten Reisen vor einer bisher beispiellosen Herausforderung. Gerade kleine und mittelständische Reisebüros und Reiseveranstalter belasten die Stornierungen existenziell. Einerseits verlieren Kunden ihre Reise, auf die sie sich gefreut haben, andererseits wird die Arbeit der vergangenen Monate durch diese Pandemie zerstört.

Kunden können gemäß §651h Absatz 1 BGB ihre Reise vor Reisebeginn jederzeit stornieren. Normalerweise könnte der Reiseveranstalter seine Kosten über eine angemessene Entschädigung ausgleichen. Der Reiseveranstalter kann jedoch keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Zu diesen Umständen zählt auch die aktuelle Corona-Pandemie.

Durch die Ausmaße dieser Epidemie führt dies bei den kleinen und mittelständischen Reiseveranstaltern zu hohen Einnahmeausfällen, die die deutsche Tourismuslandschaft nachhaltig verändern und zahlreiche unverschuldete Insolvenzen verursachen könnten.

Die Bürgerinnen und Bürger wollen Reisen. Aktuell ist dies leider nicht möglich. Sie haben sich bei den Reisebüros ihres Vertrauens beraten lassen und verschieben die Reisen aus Verantwortung für ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Mitmenschen. Die Reisebüros haben Beratungsleistungen erbracht, für die sie nun keine Vergütung erhalten.



Die ausbleibenden Touristen und stornierten Reisen belasten jedoch die ganze Branche schwer. Nicht nur Reiseveranstalter und -büros sind betroffen. Auch die digitale Infrastruktur des Tourismus, die Buchungsplattformen und -systeme, sind betroffen. Doch der Tourismus ist hoch vernetzt. Wenige Office- und Buchhaltungssysteme verwalten die Buchungen aller Akteure des deutschen Tourismusmarktes. Die Insolvenz eines dieser Unternehmen oder einer Airline kann gravierende und langfristige Folgen für die ganze Branche und viele Arbeitsplätze haben.

Wir brauchen nun eine solidarische Lösung, die die Interessen von Reisenden und Reisewirtschaft vereint. Unverschuldete Insolvenzen gesunder Unternehmen müssen verhindert werden. Das ist im Interesse aller Beteiligten und gewährleistet langfristig einen gesunden und mittelständischen Tourismus.

Wir brauchen eine langfristige und systemische Lösung, um die Reisewirtschaft zu unterstützen. Wenn Zahlungsverpflichtungen durch die Unternehmen nicht mehr eingehalten werden, weil ihre finanziellen Ressourcen erschöpft sind, entsteht eine Kettenreaktion, die auch nach der Pandemie noch weitreichende Folgen für die Branche haben wird. Denn die Zahlungsströme innerhalb der Branche sind eng vernetzt. Kunden zahlen an Reiseveranstalter, diese bezahlen davon Hotels, Airlines, Dienstleister und Provisionen. Im Falle der Stornierung müssen die Reiseveranstalter den vollen Reisepreis an den Kunden zurückzahlen. Sämtliche Zahlungsvorgänge sind dann rückgängig zu machen. Da von den Stornierungen die Buchungen der letzten sechs Monate betroffen sind, kann dies für viele Unternehmen bereits den finanziellen Ruin bedeuten. Sobald dann auch noch einzelne Teilnehmer der Zahlungskette die erhaltenen Gelder nicht mehr zurückzahlen, gerät das ganze System ins Straucheln. Es muss sichergestellt werden, dass die Liquidität der Unternehmen nicht leerstorniert wird. Es ist daher unerlässlich, die Zahlungsströme aufrecht zu erhalten, um zahlreiche unverschuldete Insolvenzen in der Reisebranche zu verhindern.



Es erscheint daher kurzfristig sinnvoll, die bestehenden Regelungen des §651h BGB anzupassen, um das Anbieten von Gutscheinen über den bereits gezahlten oder angezahlten Reisepreis bei Rücktritten von Reiseverträgen rechtssicher zu ermöglichen. So schaffen wir der Reisebranche wieder Luft zum Atmen. Allerdings begegnet dieses Vorhaben europarechtlichen Bedenken. Eine Änderung der Pauschalreiserichtlinie ist daher erforderlich, damit Unternehmer Kunden Gutscheine anbieten können. Anreizsysteme durch die Veranstalter sind dabei ein begrüßenswerter freiwilliger Schritt, um den Kunden den Gutschein attraktiver zu machen.

Auf Grund der unzureichenden Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie durch die Bundesregierung könnte gleichzeitig die Gefahr der Staatshaftung im Raum stehen, falls Reiseveranstalter insolvent gehen und die Haftungssummen der Insolvenzversicherungen überschritten werden. Außerdem stehen zahlreiche Existenzen und Arbeitsplätze auf dem Spiel, deren Bestandsgefährdung in Summe erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Für große Unternehmen wurde diesbezüglich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen. Dieser steht kleineren Unternehmen jedoch nicht zur Verfügung. Dies gilt es zu ändern, um die Finanzierungsmöglichkeiten auch für kleine Unternehmen zu erweitern und zu erleichtern. Das hilft Veranstaltern und Reisebüros durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Coronapandemie.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1.** den Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch kleineren Unternehmen zugänglich zu machen, um die Finanzierungsmöglichkeiten auch für kleine Unternehmen zu erweitern und zu erleichtern
- 2.** sich schnellstmöglich auf europäischer Ebene für eine Änderung der Pauschalreiserichtlinie einzusetzen, die das Anbieten von Gutscheinen bei Rücktritten von Reiseverträgen rechtssicher ermöglicht, wobei der Reiseveranstalter, wenn er infolge eines



Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, dem Reisenden neben einer Erstattung auch die Ausstellung eines Gutscheines anbieten können soll. Dieser Gutschein muss mindestens der Höhe des Rückerstattungsanspruchs entsprechen.

3. anschließend umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Regelungen des §651h BGB entsprechend anpasst.